

FOKUS AUF DIE MODERNISIERUNG DER BETRIEBSPRÜFUNG

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

In der vorliegenden Ausgabe wollen wir den Fokus auf die Modernisierung der Betriebsprüfung legen. Besonders hervorheben wollen wir die Anzeige – und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO, die ab dem 1. Januar 2025 gilt und jedes Unternehmen trifft. Anzuwenden ist § 153 Abs. 4 AO auf Prüfungsanordnungen, die nach dem 31. Dezember 2024 ergehen oder für Steuern, die ab dem 1. Januar 2025 entstehen. Ob im Einzelfall auch eine Rückwirkung für Altjahre in Betracht kommt, ist bislang ungeklärt.

Mit der Einführung des § 153 Abs. 4 AO verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das Betriebsprüfungsverfahren zu beschleunigen. Für Unternehmen – insbesondere anschlussgeprüfte – bedeutet das konkret: Sie müssen steuerlich relevante Feststellungen einer Außenprüfung künftig selbständig in anderen, von der Prüfung nicht erfassten Steuererklärungen umsetzen.



Praxishinweis: § 153 Abs. 4 AO führt zu einer Nachforschungspflicht für das geprüfte Unternehmen, in welchem Umfang die bestandkräftigen Feststellungen zu Änderungen in anderen Steuererklärungen führen.

Nachfolgend erläutern wir, wann und wie die neue Regelung eingreift, welche Pflichten das Unternehmen konkret treffen und woraus sich mögliche Risiken ergeben können.

ES BERICHTET IHNEN:



FREDERIK KARNATH

Rechtsanwalt, Steuerberater und Geschäftsführer bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANZEIGE NACH § 153 ABS. 4 AO	2
3. ABGRENZUNG ZU § 153 ABS. 1 AO UND STRAFRECHTLICHE RISIKEN	2
4. STREITFRAGEN IN DER PRAXIS	3
5. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN	4
FAZIT	4
IHR KONTAKT BEI FRAGEN	4

1. EINORDNUNG UND ZIEL DER NEUREGELUNG

§ 153 Abs. 4 AO ergänzt die bisherige Berichtungspflicht des § 153 Abs. 1 AO. § 153 Abs. 4 AO verlangt vom Steuerpflichtigen, die Feststellungen einer Außenprüfung – soweit sie andere Besteuerungszeiträume oder Steuerarten betreffen – eigenständig zu erfassen und dem Finanzamt mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte mit Dauerwirkung, d.h. solche, die Auswirkung auf die Zukunft haben, z.B. Anpassungen der Afa; Bewertung von Rückstellungen.



Praxishinweis: Anders als bei **§ 153 Abs. 1 AO** ist es nicht erforderlich, dass eine Steuerverkürzung eintritt. Es sind damit auch Änderungen zugunste des Steuerpflichtigen erfasst.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANZEIGE NACH § 153 ABS. 4 AO

Die Anzeigepflicht besteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Prüfungsfeststellung im Rahmen einer Außenprüfung:

Erfasst sind ausschließlich Feststellungen aus „klassischen“ Betriebsprüfungen des Finanzamtes (§ 193 AO), Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen. Nicht erfasst sind hingegen Lohnsteuer- oder Umsatzsteuer-Nachschaun, da diese keine Außenprüfung im Sinne der AO darstellen.

b) Unanfechtbarkeit der Feststellung:

Die Feststellungen müssen in einem bestandskräftigen Bescheid (einschließlich Teilabschlussbescheid) umgesetzt worden sein. Maßgeblich ist die formelle Bestandskraft.

c) Auswirkung auf andere Erklärungen:

Die Feststellungen müssen sich auf Steuererklärungen oder steuerlich relevante Anzeigen auswirken, die nicht Gegenstand der Außenprüfung waren – etwa Folgejahre oder andere Steuerarten.



Praxishinweis: Erfasst sind nicht nur Steuererklärungen, sondern z.B. auch Anzeigen in der **Erbschaftsteuer** oder **Grunderwerbsteuer**.

d) Änderung der Besteuerungsgrundlagen:

Die Feststellungen müssen zu einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse führen, die für die Steuerbemessung maßgeblich sind – unabhängig davon, ob dies zu einer Mehr- oder Mindersteuer führt. Dem Steuerpflichtigen wird damit eine faktische Ermittlungspflicht in nicht geprüften Jahren auferlegt.

3. ABGRENZUNG ZU § 153 ABS. 1 AO UND STRAFRECHTLICHE RISIKEN

In der Praxis ist § 153 Abs. 4 AO immer im Zusammenhang mit § 153 Abs. 1 AO zu sehen. Während § 153 Abs. 1 AO eine **positive Kenntnis** der Unrichtigkeit voraussetzt, knüpft § 153 Abs. 4 AO die Anzeigepflicht an die formell bestandskräftige **Prüfungsfeststellung** – ohne Rücksicht auf die subjektive Kenntnis des Steuerpflichtigen.

Daraus ergeben sich zwei Risiken:

- **Steuerhinterziehung (§ 370 AO):** Bei positiver Kenntnis einer verkürzten Steuer und einer in diesem Zusammenhang unterlassenen Anzeige nach § 153 Abs. 1 AO liegt regelmäßig eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen vor. Für § 153 Abs. 4 AO wird hier wenig Raum verbleiben.
- **Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO):** § 153 Abs. 4 AO hingegen statuiert eine objektive Verpflichtung zur Anzeige. Insofern kann bereits ein fahrlässiges Übersehen dieser Pflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellen und geahndet werden.



Praxishinweis: Bei vielen Feststellungen wird bereits **§ 153 Abs. 1 AO** Anwendung finden. Aufgrund der positiven Kenntnis der Steuerverkürzung ist eine unverzügliche Anzeige vorzunehmen. Diese knüpft allerdings an die **Kenntniserlangung** und nicht an die Bestandskraft der Feststellung. Gerade Unternehmen sollten sich hier aufstellen, da auch bei Ordnungswidrigkeiten ein zunehmendes Verfolgungsinteresse der Behörden zu beobachten ist. Die Anwendung von § 130 OWiG (Aufsichtspflichtverletzung) und § 30 OWiG (Unternehmensgeldbuße) kann zu erheblichen finanziellen Belastungen und Einträgen in das Gewerbezentral- oder Wettbewerbsregister führen und für Unternehmen mitunter existenzbedrohend werden.

4. STREITFRAGEN IN DER PRAXIS

a) Zeitliche Anwendbarkeit:

Strittig ist, ob auch Prüfungsfeststellungen in Altjahren (z.B. Bedeutung von Feststellungen der Prüfung der Jahre 2019 bis 2021 für ungeprüfte Jahre ab 2022) von der Neuregelung erfasst werden. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks – Beschleunigung künftiger Prüfungen – spricht vieles dafür, nur Prüfungen mit Anordnung ab 2025 zu erfassen, da erst ab diesem Zeitraum § 153 Abs. 4 AO „scharfgeschaltet ist“. Ein Rückgriff auf Vorprüfungen könnte unverhältnismäßig weit reichen. Diese Konstellationen sollten jedoch im Einzelfall beleuchtet werden.

b) Begriff des „zugrunde liegenden Sachverhalts“:

Unklar ist, was unter dem „zugrunde liegenden Sachverhalt“ zu verstehen ist. Während der Gesetzeswortlaut nur identische Dauersachverhalte im Blick hatte, fordert die Praxis teils eine Ausdehnung auf „vergleichbare“ oder „ähnliche“ Sachverhalte (sog. Sachverhalte mit Dauerwirkung). Diese Sichtweise ist mit Unsicherheiten behaftet und dürfte unter strafrechtlichen Aspekten problematisch sein (Stichwort: Wortlautgrenze).



Praxishinweis: Es ist jede einzelne Prüfungsfeststellung daraufhin zu untersuchen, welche Auswirkungen sich aus ihr ergeben und wie diese im Rahmen des **§ 153 Abs. 4 AO** einzuordnen sind.

c) Nachforschungspflicht:

Während § 153 Abs. 1 AO keine aktive Nachforschung vom Steuerpflichtigen verlangt, sondern auf die positive Kenntnis abstellt, ist dies bei § 153 Abs. 4 AO anders: Hier kommt es nicht auf die Kenntnis der Verantwortlichen an. Den Unternehmer trifft damit faktisch die Pflicht, die relevanten Folgezeiträume zu

prüfen – insbesondere bei erkennbaren Dauersachverhalten (z.B. Abschreibungen, Bilanzfortführungen). Bei Sachverhalten mit Dauerwirkung sollte zudem die Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 1 AO im Blick behalten werden, wenn Kenntnis von einer unzutreffenden Behandlung in anderen Zeiträumen besteht.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR UNTERNEHMEN

Angesichts der aus § 153 Abs. 4 AO resultierenden Anforderungen sollten Unternehmen ihre Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsprüfungen kritisch hinterfragen.

Empfehlenswert sind:

- **Sicherstellung klarer Prüfprozesse** für BP-Feststellungen mit Ausstrahlungswirkung, Anpassung bestehender Compliance-Regelungen und des TCMS,
- **Dokumentation der Maßnahmen** zur Prüfung und Umsetzung in Folgeerklärungen,
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter**, insbesondere in der Steuerabteilung und der Buchhaltung,
- **Klärung von Zweifelsfällen mit dem steuerlichen Berater** (Stichwort: Verbotsirrtum)

FAZIT

§ 153 Abs. 4 AO schafft eine neue Qualität der steuerlichen Mitwirkungspflicht, die leicht unterschätzt wird. Für Unternehmen geht es nicht nur um die Einhaltung einer bloßen Verfahrensvorschrift, sondern um ein potentiell bußgeldbewehrtes Compliance-Risiko, das beherrscht werden muss. Eine sorgfältige Analyse der Prüfungsberichte, eine strukturierte Nachbereitung sowie ein Monitoring steuerlich betroffener Folgezeiträume werden unerlässlich.

Für Rückfragen und zur Überprüfung Ihrer unternehmensinternen Abläufe stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KONTAKT BEI FRAGEN

FREDERIK KARNATH

Telefon +49 (0) 228 96 77 88-12
Telefax +49 (0) 228 96 77 88-99
E-Mail fkarnath@dornbach.de

MÖCHTEN SIE MEHR ÜBER UNSERE NEWSLETTER ERFAHREN?

Unter [DORNACH NEWSLETTER](#) haben Sie Zugriff auf unsere Ausgaben zu verschiedenen Themenbereichen.